



## Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand des NÖEV setzt sich zusammen aus:
  - Präsident
  - 3 Vizepräsidenten
  - Geschäftsführender Obmann/Landesfachwart
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Herrenfachwart
  - Damenfachwart
  - Jugendfachwart
  - Weitenbewerbsfachwart
2. Die Geschäftsführung und die Vertretung des NÖEV liegt in den Händen des Vorstands.
  - 2.1 Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es die Dringlichkeit einer Angelegenheit erfordert.
3. Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinen Vertretern einberufen.
  - 3.1 Die Einladungen zu Sitzungen kann mündlich oder schriftlich auf kürzestem Wege nach Maßgabe der Notwendigkeiten erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - 4.1 Der Vorstand entscheidet in allen Belangen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - 4.2 Über Sitzungen des Vorstands sind Beschlussprotokolle zu führen, welche den Landes-leitungsmitgliedern und Bezirksobmännern mittels Protokollabschriften zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.
  - 4.3 Beschlüsse des Vorstands können nur von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands wurde bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 20. Oktober 2019 beschlossen.

Für den NÖEV

*Harald Köninger e.h.*  
Geschäftsführender Obmann

*Alfred Weichinger jun.. e.h.*  
Präsident